



MERKBLATT

Kostenerstattung für die Unterbringung von Schülern aus Baden-Württemberg im Schülerwohnheim in Bayern

Schüler aus Baden-Württemberg

Die Kosten für die Heimunterbringung von Schülern aus Baden-Württemberg, die ihren Ausbildungsbetrieb in Baden-Württemberg haben und in Bayern die Berufsschule besuchen, werden auf Antrag im kommenden Schuljahr höchstens bis zu 37,00 € abzüglich eines Eigenanteils an den Verpflegungskosten in Höhe von 8,19 € erstattet.

Unser Tagessatz liegt im Schuljahr 2017/2018 bei 21,70 € zuzüglich Verpflegungskosten in Höhe von 6,70 € (Frühstück 4,20 € und Essensbon 2,50 €).

Der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung muss beim **Regierungspräsidium Stuttgart – Schule und Bildung – Referat 71 Kostenwesen, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart** (Antrag siehe Anlage) bis spätestens 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingereicht werden.

Bitte beachten: Der Tagessatz wird jährlich neu berechnet.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die Heimberechtigung, das heißt,

- die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Unterricht beträgt mehr als 3 Stunden und ist somit nicht zumutbar und
- es liegt ein genehmigtes Gastschulverhältnis vor oder
- der Schulbesuch erfolgt im Rahmen einer länderübergreifenden Fachklasse.

Schüler aus Bayern

Die Kosten für Schüler, die in Bayern wohnen und lediglich ihren Ausbildungsbetrieb in Baden-Württemberg haben, trägt der Freistaat Bayern bzw. der Landkreis des Ausbildungsbetriebes.

Internatskostenzuschuss bei Blockbeschulung

Stand: August 2017

Erhöhung rückwirkend zum 1. September 2016

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2016 hat das Kultusministerium die [Verwaltungsvorschrift über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler](#)¹ überarbeitet. Rückwirkend zum 1. September 2016 wird der Internatskostenzuschuss bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung von 12 auf maximal 37 Euro pro Tag erhöht.

Genauere Berechnung des Zuschusses

Der Zuschuss richtet sich nach dem tatsächlich entrichteten Tagessatz und wird durch die anteilige häusliche Ersparnis reduziert, sofern der Tagessatz des Wohnheims Verpflegungsleistungen beinhaltet. Die häusliche Ersparnis berechnet sich nach § 2 der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung. Bei Vollverpflegung reduziert sich der Zuschuss demnach um rund acht Euro pro Tag.

Der Zuschuss in Höhe von 37 Euro wird nur bei einer Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft gewährt. Eine sonstige Unterkunft kann nur empfohlen werden, wenn Plätze in Jugendwohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Wählen Auszubildende eine andere Unterkunft, beträgt der tägliche Zuschuss nur 2,56 Euro.

Auszahlung des Zuschusses

Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses haben nur Auszubildende mit einem Wohnsitz in Baden-Württemberg. Der Zuschuss wird auch bei Besuch einer Bundesfachklasse in einem anderen Bundesland gewährt. Der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe schließt den Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses nicht aus.

Im Regelfall wird der Anspruch auf Auszahlung des Internatskostenzuschusses an den Wohnheimträger abgetreten. Bei einer Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs muss der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden. Bei Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft in Baden-Württemberg ist der Antrag bis zum 1. Oktober über die Schule einzureichen.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen zur Auszahlung stehen die [Ansprechpartnerinnen im Regierungspräsidium](#)² Stuttgart zur Verfügung.

¹ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/KuU/KuU-2017+106.pdf>

² <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref71/Seiten/Blockschueler.aspx>

Schule: Name, Anschrift

Regierungspräsidium Stuttgart
 – Schule und Bildung –
 Referat 71 Kostenwesen
 Postfach 10 36 42
 70031 Stuttgart

ANGABEN ZUR PERSON DES BERUFSSCHÜLERS / DER BERUFSSCHÜLERIN

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Ausbildungsbetrieb: Name, Anschrift

ANGABEN ZU EINER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN PERSON
(nur ausfüllen bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen)

Familienname, Vorname

Wohnanschrift

WEITERE ANGABEN

Einfache Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Schulort
 km

Bei Benutzung der kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung würde der Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Schule zusammen betragen

Std. Min.

Zuschussberechtigung entsteht erst ab 2 Stunden täglichem Zeitaufwand.

Unterkunft: Name, Anschrift

Der Zuschuss wird für folgende Zeiträume beantragt ¹⁾

vom bis = Nächte

Gesamtbetrag lt. Rechnung:

vom bis = Nächte

Gesamtbetrag lt. Rechnung:

ANTRAG

auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung beim Besuch des Blockunterrichts ¹⁾

– EINZELABRECHNUNG –

Schuljahr: 20 /20

DURCH DAS REGIERUNGSPRÄSIDIUM AUSZUFÜLLEN

HHJ	Kapitel	Titel	HÜL-Nr.
20	0436	68102	

Richtig und vollständig erfasst, sachlich u. rechnerisch richtig:

Auszahlungsbetrag:

..... Datum Unterschrift

ERKLÄRUNG UND ANTRAG

Ich / Meine Tochter / Mein Sohn erhielt während des Blockunterrichts **keine** finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit ist:

.....

ABTRETUNGSERKLÄRUNG
 Meine/Unsere Ansprüche gegen das Land Baden-Württemberg trete(n) ich/wir ab an (Bankverbindung s. u.)

das nebenstehend genannte Wohnheim

den nebenstehend genannten Arbeitgeber.

MASSGEBLICHE BANKVERBINDUNG

IBAN (22 Zeichen)

BIC (11 Zeichen)

Kreditinstitut (Kurzform mit Ortsbezeichnung)

Name des Kontoinhabers

Ich / Wir versicher(e/n) die Richtigkeit der Angaben.
 Ich / Wir beantrage(n) den Zuschuss für die Zeit der auswärtigen Unterbringung während des Besuchs des Blockunterrichts und bitten um Überweisung auf das oben angegebene Konto.

..... Datum Unterschrift des Berufsschülers/der Berufsschülerin
(Nur bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen)

..... Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

BESTÄTIGUNGSVERMERK DER SCHULE

Der/Die o.g. Schüler(in) besuchte in der Grundstufe / Fachstufe I / Fachstufe II die Bundes-/Landes-/Landesbezirks-/Bezirksfachklasse für

.....

Die Schülerin / Der Schüler hat an Tagen unentschuldigt gefehlt.

Der/Die o.g. Schüler(in) erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses nach Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler vom 30. Mai 2017 (K.u.U. S. 106).

Unterkunft während des Blockunterrichts:

Eine angebotene oder empfohlene Unterkunft wurde ausdrücklich von der Schülerin / dem Schüler **NICHT** gewünscht (Folge: Der Zuschuss ist auf 2,56 €/Tag begrenzt).

..... Datum Unterschrift

¹⁾ Der Antrag kann jeweils nach Ende eines Unterrichtsblocks eingereicht werden. Er muss **spätestens am 1. Oktober nach Ablauf des betreffenden Schuljahres** beim Regierungspräsidium Stuttgart bzw. bei der Schule vorliegen.

**Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg
und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler**

vom 30. Mai 2017 (K.u.U. S. 106)

3. **Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler**
 - 3.1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger**

Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Baden-Württemberg, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während der Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, können einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft einschließlich Verpflegung im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel (Kapitel 0436 Titel 681 02) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung erhalten.
 - 3.2 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Zuschuss wird Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt, die

 - 3.2.1 nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Land schulpflichtig sind oder die Berufsschule freiwillig besuchen (§ 78 Absatz 1 und 2 SchG),
 - 3.2.2 für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als zwei Stunden hätten,
 - 3.2.3 keine finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.
 - 3.3 **Form der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung an den Kosten der auswärtigen Unterkunft einschließlich Verpflegung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
 - 3.4 **Höhe der Zuwendung**
 - 3.4.1 Der Zuschuss bei Unterbringung in einem Jugendwohnheim beträgt pro Tag 37 Euro. Sofern an das Jugendwohnheim ein geringerer Tagessatz entrichtet wurde, wird maximal jedoch der tatsächlich entrichtete Tagessatz berücksichtigt. Dieser Tagessatz wird gegebenenfalls um die anteilige häusliche Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) entsprechend der im Tagessatz enthaltenen Verpflegungsleistungen gekürzt.
 - 3.4.2 Der Zuschuss wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft pro Tag bis zur Höhe des Tagessatzes der Unterkunft gewährt. Die Erstattung für die Unterkunft ist dabei auf einen Maximalbetrag in Höhe des Tagessatzes in Jugendwohnheimen (siehe 3.4.1) abzüglich der vollständigen häuslichen Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) begrenzt. Für Verpflegungsleistungen wird pro Tag zusätzlich eine Verpflegungspauschale ohne Nachweis gewährt (siehe 3.4.5).

Eine sonstige Unterkunft kann von der Schule nur dann empfohlen werden, wenn Plätze in Jugendwohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Empfehlung muss von der Schule schriftlich bestätigt werden.
 - 3.4.3 Nimmt eine Berufsschülerin oder ein Berufsschüler im Blockunterricht eine nach Ziffer 3.4.1 und Ziffer 3.4.2 bereitstehende Unterkunft nicht an, sondern wählt eine andere Unterkunft, beträgt der Zuschuss 2,56 Euro pro Tag.
 - 3.4.4 Die häusliche Ersparnis wird entsprechend der Sachbezugswerte der häuslichen Ersparnis für Verpflegung kalenderjährlich auf Grundlage des § 2 der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.
 - 3.4.5 Die Verpflegungspauschale wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Landestrennungsgeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 3.5 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 3.5.1 Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während des jeweiligen Unterrichtsblocks, gegebenenfalls zuzüglich An- und Abreisetag sowie Prüfungstagen aus Anlass der schulischen Abschlussprüfung, gewährt. Ferientage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage während des Unterrichtsblocks sind bezuschungsfähig. Muss die auswärtige Unterbringung ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen oder abgebrochen werden (zum Beispiel wegen Krankheit) und müssen die Unterbringungskosten nachweislich weitergezahlt werden, kann der Zuschuss für diese Zeit, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks weitergewährt werden. Dies gilt nicht bei anderweitiger Unterbringung nach Ziffer 3.4.3.
 - 3.5.2 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Tage, an denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig im Unterricht gefehlt hat.
- 3.6 **Auszahlung**
 - 3.6.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Antrag ausgezahlt. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert, Aufrechnung ist möglich.
 - 3.6.2 Bei Blockschulbesuch innerhalb des Landes wird der Zuschuss an den Zuschussempfänger, gegen entsprechende Abtretungserklärung an die Jugendwohnheime gezahlt. Bei Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs besteht keine Abtretungsmöglichkeit.
- 3.7 **Verfahren**
 - 3.7.1 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblocks, spätestens zum 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr, dem Regierungspräsidium Stuttgart - bei Schulbesuch in Baden-Württemberg über die Schule - einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Regierungspräsidium Stuttgart und bei den Schulen erhältlich.
 - 3.7.2 Die Abtretungserklärungen sind dem jeweils ersten Antrag auf Sammelabrechnung im Schuljahr anzuschließen.
 - 3.7.3 Den Berufsschülerinnen und Berufsschülern der Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen ist der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks durch die Schule bekannt zu geben.